



Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Einleitung



### Vorgeschichte zur Gesetzesbeschwerde

- Art 139 und 140 B-VGalt erlaubten keine Normprüfung im gerichtlichen Verfahren über Parteiantrag.
- Forderung im Österreich-Konvent nach Einführung einer „Gesetzesbeschwerde“ zur Normenkontrolle.
- Kritik: Verfahrensverzögerung, „Balance“ der drei Höchstgerichte gestört.
- Ergebnis: „Österreichischer“ Kompromiss

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse



### Neue Verfassungsrechtslage

Artikel 139. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen

...

4. auf **Antrag** einer Person, die als **Partei** einer von einem **ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache** wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, **aus Anlass** eines gegen **diese Entscheidung** erhobenen **Rechtsmittels**;

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Neue Verfassungsrechtslage



Artikel 140. (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit von

1. Gesetzen...

d) auf **Antrag** einer Person, die als **Partei** einer von einem **ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache** wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, **aus Anlass** eines gegen **diese Entscheidung** erhobenen **Rechtsmittels**;

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Neue Verfassungsrechtslage



Auf Grund der Verweisung des Art. 140a B-VG auf Art. 139 und 140 B-VG gilt die neue Verfassungsrechtslage auch für die Prüfung von Staatsverträgen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Neue Verfassungsrechtslage



- **Ablehnung** des Antrags durch den VfGH, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art 140 Abs 1b, Art 139 Abs 1a B-VG)
- Wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht **erforderlich** ist, kann die Stellung eines Antrages durch **Bundesgesetz** für unzulässig erklärt werden (Art 140 Abs 1a B-VG; Art 139 Abs 1a B-VG).
- Durch **Bundesgesetz** ist weiters zu bestimmen, welche **Wirkung** ein solcher Antrag hat (Art 140 Abs 1a B-VG bzw Art 139 Abs 1a B-VG).

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Neue Verfassungsrechtslage



Durch **Bundesgesetz** ist darüber hinaus zu bestimmen, dass das Erkenntnis des VfGH mit dem das Gesetz bzw die Verordnung als verfassungs- bzw. gesetzwidrig aufgehoben wird, eine **neuerliche Entscheidung** dieser Rechtssache ermöglicht.

Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn der VfGH ausgesprochen hatte, dass Gesetz verfassungs- bzw die Verordnung gesetzwidrig war (Art 140 Abs 8 B-VG bzw Art 139 Abs 7 B-VG).

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Aus Anlass eines Rechtsmittels



Was ist ein Rechtsmittel i.S. des B-VG? → vgl. Art 148a Abs 1 B-VG!

Nach strafprozessualer und zivilprozessualer Lehre zu ermitteln, dh ein Rechtsmittel = ein Antrag, der

- auf Abänderung oder Aufhebung einer gerichtlichen Willenserklärung gerichtet ist, an die sich rechtliche Wirkungen knüpfen, und
- im Regelfall aufschiebende Wirkung aufweisen.
- Rechtsmittel sind im Allgemeinen aufsteigend, in Ausnahmefällen remonstrativ.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Aus Anlass eines Rechtsmittels



**Keine Rechtsmittel** sind daher

- Anträge auf Wiederaufnahme eines Verfahrens,
- Wiederaufnahmsklagen,
- Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl
- Einspruch gegen ein Abwesenheitsurteil

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Aus Anlass eines Rechtsmittels



Legitimiert zur Einbringung des Antrags ist nur eine Partei.

also nicht zB

- der Nebenintervenient,

wohl aber

- der Staatsanwalt,
- Der Privatankläger oder
- Der Privatbeteiligte.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Aus Anlass eines Rechtsmittels



- Zulässigkeit des Rechtsmittels als Voraussetzung des Parteiantrags. → keine Gesetzesbeschwerde, wenn ein Rechtsmittel von vornherein nicht zur Verfügung steht.
- Kann eine nicht beschwerte Partei einen Antrag auf Normenkontrolle einbringen?
- Kein Parteiantrag auf Normenkontrolle gegen zweitinstanzliche oder drittinstanzliche Entscheidungen
- Prinzipiell keine Fristgebundenheit, aber....
- mit der zweitinstanzlichen Entscheidung ist es jedenfalls zu spät.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Was ist eine erstinstanzliche Entscheidung?



- Erstinstanzliche Entscheidungen sind solche der Eingangsgerichte (also in aller Regel BG und LG)
- Was gilt bei Zurückverweisung?
- Nur Entscheidungen „in der Sache selbst“?
- Was gilt in Nebenverfahren (zB Verfahrenshilfe)? Was gilt in Nebenverfahren in zweiter Instanz? → beachte aber: Präjudizialitätserfordernis!

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Ausschluss des Parteiantrags durch den Gesetzgeber



- Unter welchen Voraussetzungen ist der Ausschluss der Gesetzesbeschwerde „erforderlich“?
- Kriterium ist die „Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht“.
- Bedeutet „erforderlich“ „unerlässlich“?
- Materialien verweisen auf VfSlg 17.349/2004
- Verfahrensbeschleunigung ist ein legitimes Interesse, aber Verbot einer „Kraut- und Rübengesetzgebung“

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

## Analyse

### Präjudizialität



§ 57 Abs 2 bzw § 62 Abs 3 VfGG:

- Der Antrag auf Aufhebung einer Verordnung bzw eines Gesetzes darf nur dann gestellt werden, wenn die Verordnung oder das Gesetz vom Gericht in der anhängigen Rechtssache unmittelbar anzuwenden ist bzw wenn die Gesetzmäßigkeit der Verordnung oder die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes eine Vorfrage für die Entscheidung der beim Gericht anhängigen Rechtssache ist oder nach Ansicht der Antragsteller bilden würde.
- Kein anderes Verständnis gegenüber bisherigen Normprüfungsanträgen.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

## Einfachgesetzliche Umsetzung

### Unzulässigkeit des Parteiantrags auf Normenkontrolle ( § § 57a, 62a VfGG)



1. im Verfahren zur Anordnung oder Durchsetzung der Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder ( § 111a AußStrG);
2. im Besitzstörungsverfahren ( § § 454 bis 459 ZPO);
3. im Beweissicherungsverfahren ( § § 384 bis 389 ZPO);
4. im Verfahren gemäß § 37 Abs 1 des Mietrechtsgesetzes, § 52 Abs 1 des Wohnungseigentumsgesetzes und § 22 Abs 1 des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes;
5. im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen;

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

## Einfachgesetzliche Umsetzung



- 6. im Verfahren betreffend mittlerweile Vorkehrungen gemäß § 180 der Notariatsordnung;
- 7. im Verfahren gemäß den Bestimmungen des Unterhaltsvorschussgesetzes;
- 8. im Insolvenzverfahren;
- 9. im Exekutionsverfahren und im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gemäß den Bestimmungen der Exekutionsordnung, einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung;
- 10. im Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Einfachgesetzliche Umsetzung



Fragen aus § 57a, 62a VfGG

- Ist die Aufzählung sachlich gerechtfertigt?
- Was gilt, wenn in Verfahren ausserhalb der EO Bestimmungen über einstweilige Verfügungen „sinngemäss“ anzuwenden?
- Weshalb sind pauschal alle Verfahren nach dem Unterhaltsvorschussgesetz „immunisiert“?

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Einfachgesetzliche Umsetzung



Wirkung auf anhängige Verfahren

§ 57a Abs 6 bzw § 62a Abs 6 VfGG:

In dem beim Rechtsmittelgericht anhängigen Verfahren dürfen bis zur Verkündung bzw Zustellung des Erkenntnisses des VfGH nur solche Handlungen vorgenommen oder Anordnungen und Entscheidungen getroffen werden, die durch das Erkenntnis des VfGH nicht beeinflusst werden oder die die Frage nicht abschließend regeln.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Praxis



### Vom VfGH bereits entschiedene Fälle

11.03.2015, G 29/2015

(Zurückweisung wg. Nichtbefolgung eines Mängelbehebungsauftrags – Anlass bildete Beschwerde gegen Vorhaftanrechnung in einem Beschluss LG)

03.03.2015, G 47/2015

(Zurückweisung eines gleichzeitig mit dem Einspruch gegen die Anklageschrift erhobenen Parteiantrags – Anklageschrift der StA ist keine erstinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes)

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Praxis



23.02.2015, G 2/2015:

(Zurückweisung einer Gesetzesbeschwerde gegen den Bescheid einer Finanzlandesdirektion mit dem ein Beamter in den Ruhestand versetzt worden war)

24.02.2015, G13/2015

(Ablehnung der Behandlung durch den VfGH mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg - kein anderes Verständnis des Ablehnungstatbestands als in Art 144 Abs 2 erster Fall B-VG)

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

## Bewertung



Die Gesetzesbeschwerde stellt unter rechtsstaatlichen Aspekten zweifellos eine Bereicherung dar.

Probleme bereitet insbesondere, dass kein Parteiantrag auf Normenkontrolle möglich ist,

- wenn die Partei keine Veranlassung hatte, eine Normprüfung hinsichtlich der von der ersten Instanz angewendeten Rechtsvorschriften einzuleiten, die zweite Instanz aber andere Rechtsvorschriften anwendet,
- wenn die Gegenpartei keine Veranlassung hatte, gegen das erstinstanzliche Urteil ein Rechtsmittel zu ergreifen, aber von der zweiten Instanz nicht Recht bekommt.

Univ.-Prof. Dr. Peter Bußjäger Bregenz 23.04.2015

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---